

## Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Grebin

Nr. 6 / 2013 vom 30. Dezember 2013

### **Inhalt:**

- 1. 1. Nachtrag der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

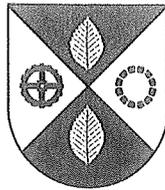
### Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 30. Dezember 2013 Folgendes bekannt geben:  
Bekanntmachung Nr. 7 für die Gemeinde Ascheberg: Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Ascheberg (Abwasseranlagensatzung); Bekanntmachung Nr. 8 für die Gemeinde Bösdorf: Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf, 5. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Bösdorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung), 12. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bösdorf, 9. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser –öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Bösdorf, 7. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösdorf für die Ortsteile Pfingstberg und Börnsdorf - Beitrags- und Gebührensatzung-; Bekanntmachung Nr. 9 für die Gemeinde Dersau: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, 3. Nachtrag der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dersau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 6 für die Gemeinde Grebin: 1. Nachtrag der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 7 für die Gemeinde Nehnten: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014; Bekanntmachung Nr. 5 für die Gemeinde Rantzau: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de](http://www.amt-grosser-ploener-see.de) / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 27. Dezember 2013

Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -



## **Satzung**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

#### **1. Nachtrag**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 72), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740) und Ersetzen der Ressortbezeichnung durch Artikel 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grebin vom 16. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) wird um folgenden Absatz erweitert:

- (8) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom u-3-Kind (Kind unter 3 Jahren) zum ü-3 Kind (Kind über 3 Jahre) erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten 01. eines Monats.

#### **§ 2**

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben:

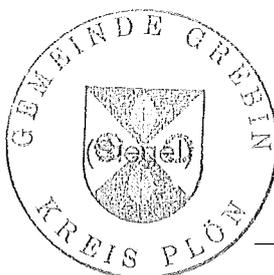
- a) Die Regelgebühr beträgt je u-3-Kind (Kind unter 3 Jahren) für die Betreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 170,00 €.
- b) Die Gebühr beträgt je u-3-Kind (Kind unter 3 Jahren) für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 230,00 €.

- c) Die Regelgebühr beträgt je ü-3-Kind (Kind über 3 Jahre) für die Betreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 140,00 €.
- d) Die Gebühr beträgt je ü-3-Kind (Kind über 3 Jahre) für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 200,00 €.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Grebin, 19. Dezember 2013



Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister

*Jochen Usings*